

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-96/64-1976

Wien, am

8. Juni 1976

Betr.: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ Schulver-  
suchsgesetz 1971 abgeändert  
wird; Regierungsvorlage.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 8. JUNI 1976  
Zl. 311 Schul-Aussch.

Hoher Landtag!

Mit der Schaffung des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-  
Novelle, BGBl. Nr. 234/1971 und mit der 5. Schulorganisations-  
gesetznovelle, BGBl. Nr. 323/1975 ist der Gesetzgeber einen für  
die Entwicklung des österreichischen Schulwesens neuen Weg ge-  
gangen. Während § 7 des Schulorganisationsgesetzes es bei der  
Durchführung von Schulversuchen der Vollziehung überläßt, welchen  
Inhalt und welches Ziel diese Schulversuche haben, hat der Ge-  
setzgeber durch den erwähnten Art. II bestimmte Schulversuche  
angeordnet und die Modalitäten ihrer Durchführung und Auswer-  
tung verbindlich umschrieben. Dadurch wurde es erforderlich die  
§§ 8 - 10 mit 12 bis 14 zu bezeichnen und im nunmehrigen § 8  
festzulegen, daß in Berufsschulen die Zusammenfassung der Schüler  
in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in  
Leistungsgruppen zu erproben ist. Ebenso ist zur Förderung des  
Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des  
Übertrittes in eine tiefere Leistungsgruppe ein Förderkurs  
einzurichten. Für die leistungsfähigeren Schülern können zu-  
sätzlich Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden. Diesem  
Gesetzesauftrag ist nunmehr im § 8 nachgekommen worden.

Auf Grund des Art. III der 5. Schulorganisationsgesetznovelle  
ist es auch erforderlich geworden, im Rahmen der allgemein-  
bildenden Pflichtschulen Schulversuche zur differenzierten  
Sonderschule und zur integrierten Grundschule durchzuführen.  
In den Sonderschulen ist die Zusammenfassung von Schülern in  
einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in  
Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer  
Parallelklassen oder nächst höheren oder nächst niederen Stufen  
zu erproben, das entspricht der differenzierten Sonderschule.  
Dieser Bestimmung ist § 9 nunmehr nachgekommen.

Im § 10 wurde dem Gesetzesauftrag in der Grundschule teilweise gemeinsamen Unterricht von schulreifen und sonderschulbedürftigen Kindern zu erproben, entsprochen.

Die gg. Novelle zum NÖ Schulversuchsgesetz 1971, die in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der 4. und 5. Schulorganisationsnovelle die Durchführung von Schulversuchen in den Berufs- und Sonderschulen bzw. als integrierte Grundschule vorsieht, bringt für die gesetzlichen Schulerhalter, im Falle der Berufsschulen für das Land, eine Mehrbelastung auf den Sach- wie auch auf dem Personalsektor mit sich. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b FAG 1973 werden die Besoldungskosten der Lehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen nur zu 50 % vom Bund ersetzt.

Zu Beginn der Schulversuche kann aber auch nicht annähernd etwas über die entstehenden Mehrkosten gesagt werden. Es darf aber in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die Novellierung in Befolgung der die Länder verpflichtenden Grundsatzbestimmungen der 4. und 5. Schulorganisationsgesetznovelle erfolgt.

NÖ Landesregierung:  
Grünzweig  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

